

Gesellschaftsvertrag

**HENNEBERG-KLINIK
HILDBURGHAUSEN GmbH**

Inhaltsübersicht

I. Firma, Sitz, Zwecke und Gegenstand

- § 1 Rechtsform, Firma und Sitz
- § 2 Zwecke und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft
- § 3 Selbstlosigkeit

II. Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Dauer der Gesellschaft
- § 6 Stammkapital und Stammeinlagen

III. Organe

- § 7 Organe der Gesellschaft

IV. Geschäftsführung

- § 8 Geschäftsführer
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung

V. Gesellschafterversammlung

- § 10 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung
- § 11 Unterhalten von Beteiligungen
- § 12 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

VI. Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

- § 13 Planung und Berichterstattung
- § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

VII. Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

- § 15 Schlussbestimmungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung

I. Firma, Sitz, Gegenstand und Zwecke

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sie führt die Firma:

Henneberg-Klinik Hildburghausen GmbH

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Hildburghausen.

§ 2

Zwecke und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 AO.

3. Den Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung der Wohlfahrtspflege sowie ihre mildtätigen Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 AO verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch den Betrieb eines Klinikums in Hildburghausen. Der Betrieb des Klinikums umfasst insbesondere voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen sowie ambulant ärztliche, pflegerische und medizinisch-technische Leistungen.
4. Der Satzungszweck der Förderung der Berufsbildung wird insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe verwirklicht.
5. Die Gesellschaft verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken i.S.v. § 57 Abs. 3 AO in der jeweiligen Fassung. Das Zusammenwirken erfolgt mit den folgenden, ebenfalls steuerbegünstigten Gesellschaften, nachfolgend als „Kooperationspartner“ bezeichnet:
 - Henneberg-Kliniken-Management GmbH
(AG Jena, HRB 522294)
 - Ambulantes Zentrum Henneberg-Kliniken GmbH
(AG Jena, HRB 502013)
 - Henneberg-Rehaklinik Masserberg GmbH
(AG Jena, HRB 515461)
 - Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung
(AG Jena, HRB 304426)
6. Das planmäßige Zusammenwirken umfasst alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die satzungsmäßigen Zwecke der kooperierenden Körperschaften einschließlich ihrer steuerbegünstigten Zweckbetriebe zu unterstützen und zu befördern und zwar:
 - Management- und administrative Dienstleistungen, insbesondere im Finanz-, Rechnungs-, Personalwesen, im Controlling sowie in der Leistungsabrechnung einschließlich Betriebsführung,
 - Beschaffungsdienstleistungen inkl. Supportleistungen

- Medizintechnikdienstleistungen inkl. Supportleistungen
 - IT-Dienstleistungen inkl. Supportleistungen
 - Gebäudemanagementdienstleistungen inkl. Supportleistungen
 - Personalgestellungen
 - Sachmittelüberlassungen und Nutzungsüberlassungen hinsichtlich beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter
 - Ausleihungen von Mitteln.
7. Das planmäßige Zusammenwirken mit der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt ferner durch Nutzungsüberlassungen, etwa die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Einrichtungen durch die Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zum Zweck des Betriebs steuerbegünstigter Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 AO ff., insbesondere zum Betrieb eines Krankenhauses im Sinne von § 67 AO.
8. Ziel der Gesellschaft ist es, im Zusammenwirken mit den vorgenannten Kooperationspartnern eine wohnortnahe, bedarfsgerechte Versorgung im Landkreis Hildburghausen mit ambulanten, vor-, nach-, voll- und teilstationären medizinischen Leistungen einschließlich medizinischen Rehabilitationsleistungen sicherzustellen. Des Weiteren soll die Gesellschaft im Zusammenwirken mit den vorgenannten Kooperationspartnern Angebote zur Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe im Landkreis Hildburghausen unterbreiten.
9. Die Gesellschaft kann ihre in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an den Landkreis Hildburghausen oder dessen steuerbegünstigte Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO erfüllen.

10. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und unter Beachtung ihrer Gemeinnützigkeit alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dieser Zweckbestimmung mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie ist insoweit auch berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder zu pachten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen. Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gesellschaft allein oder zusammen mit dem Landkreis Hildburghausen eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens die Anforderungen des § 74 ThürKO eingehalten werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Hildburghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II. Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

III. Organe

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
- b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung zum Vorsitzenden kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
2. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
 - c) die Aufnahme von Krediten, es sei denn, die Kredite sind im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten und der Wirtschaftsplan war als Anlage dem Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen beigelegt.

V. Gesellschafterversammlung

§ 10

Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung anvertraut sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,
 - b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,

- d) Wahl des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Prüfung nach § 53 HGrG,
- e) den Wirtschaftsplan, sofern dieser nicht durch die Muttergesellschaft aufgestellt wird,
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich des Gegenstands des Unternehmens,
- g) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- h) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
- i) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 9 Abs. 4 S. 3 Buchst. a) - c).

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Geschäftsführung kann im Benehmen mit dem Gesellschafter, der den höchsten Nennbetrag der Geschäftsanteile hält, bei der Ladung auch vorsehen, dass Gesellschafter oder ihre Bevollmächtigten auch ohne physische Präsenz am Ort der Gesellschafterversammlung teilnehmen können, wenn die gesamte Versammlung mit Bild und Ton übertragen und die Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Kommunikation möglich ist; in diesem Fall üben die elektronisch teilnehmenden Gesellschafter oder ihre Bevollmächtigten ihre Rechte elektronisch so aus, wie wenn sie in der Versammlung präsent wären. Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass in der Gesellschafterversammlung Unterlagen zugänglich zu machen sind, so sind diese Unterlagen den in der Gesellschafterversammlung elektronisch zugeschalteten Gesellschaftern oder ihren Bevollmächtigten während des Zeitraums der Versammlung in elektronischer Form zugänglich zu machen. In anderer Weise können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder sich in Textform mit der anderweitigen Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die Teilnehmer eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro der Beteiligung am Stammkapital gewährt eine Stimme.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer können in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
5. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.
6. Beschlüsse können auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Ein eventuelles Anfechtungsrecht bleibt unberührt.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind.
8. Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anders beschließt.

9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Gesellschafter, der den höchsten Nennbetrag der Geschäftsanteile hält, bzw. durch dessen Gesellschaftervertreter. Die Gesellschafterversammlung kann über die Leitung der Versammlung etwas anderes beschließen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

VII. Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

§ 12

Geschäftsplanung

1. Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 31.08. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie einer Planbilanz auf. Der Wirtschaftsführung ist eine dreijährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen.
2. Die Planungen nach Abs. 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstandes und Unternehmensziele.
3. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen.
4. Die Geschäftsplanung durch die Geschäftsführung nach Abs. 1 bis 3 kann unterbleiben, wenn die Henneberg-Kliniken-Management GmbH alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält und der Wirtschaftsplan von dieser erstellt wird.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Abweichend hiervon richtet sich die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e des HGB nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 75a Abs. 2 ThürKO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Hildburghausen notwendig sind.
2. Dem Landkreis Hildburghausen werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und die Darstellungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu erstrecken, soweit diese Prüfungen nicht bereits im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses erfolgen.
3. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sind der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat der Henneberg-Kliniken-Management GmbH unverzüglich zu übermitteln.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus hat der Landkreis Hildburghausen das Recht, die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

6. Dem Landkreis Hildburghausen und dem für ihn überörtlichen zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Insbesondere sind die Leitung des Amtes für Finanzverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Hildburghausen bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
7. Die Geschäftsführung hat an der durch den Landkreis Hildburghausen vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 75a Abs. 2 ThürKO genannten Angaben dem Gesellschafter Landkreis Hildburghausen spätestens zum 31.08. des auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Jahres zur Verfügung stehen.

VIII. Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen, Kosten

§ 14

Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.
2. Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Beschlussniederschrift bei dem Gesellschafter/den Gesellschaftern.

3. Gerichtsstand ist Hildburghausen.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen.